

DER HÖRGERÄTE-GESAMTVERTRAG

# Hörgeräteversorgung nach Punkt und Beistrich

Wer wusste schon, dass die Hörgeräteversorgung eigentlich sehr genau geregelt ist? Dass es ein Abkommen zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Bundesinnung der Augenoptiker, Orthopädietechniker, Badagisten und Hörgeräteakustiker gibt? Diese Verlautbarung Nr. 730 aus dem Jahr 2010 liest sich nicht unbedingt einfach. Aus Platzgründen verweisen wir nur auf einige wichtige Passagen für Betroffene (=Konsumenten) ▶ HARALD PACHLER

§ 1 Gegenstand des Vertrages und Geltungsbereich [...]

## § 2 Leistungen

Die Versorgung der Anspruchsberechtigten umfasst insbesondere die Auswahl der/des geeigneten Hörgeräte(s), die Anpassung mit den im Zuge dieser Anpassung vorgesehenen Messmethoden und Messtechniken in tatsächlicher und simulierter Umgebung, die Schulung und Unterweisung des Anspruchsberechtigten und erforderlichenfalls seiner Betreuungspersonen im ordnungsgemäßen und pfleglichen Gebrauch der/des Hörgeräte(s) sowie eine Funktionssicherungskontrolle.

Zur Unterweisung gehören insbesondere die Bedienung, die Aufbewahrung, der Batteriewechsel und die Reinigung. Die Funktionssicherungskontrolle beinhaltet neben der Überprüfung der Gebrauchstauglichkeit die Gerätereinigung außen, die Reinigung der Otoplastik, die Überprüfung der Passform der Otoplastik, erforderlichenfalls eine Nachjustierung sowie die Nachschulung des Anspruchsberechtigten (bzw. Betreuungsperson) während der gesamten Tragedauer.

## § 3 Abgabe von Hörgeräten

(1) Eine Hörgeräteversorgung ist angezeigt, wenn

- ▶ eine operative Hörverbesserung nicht möglich oder nicht erfolgversprechend ist,

- ▶ der tonaudiometrische Hörverlust auf dem besseren Ohr in einer der Prüffrequenzen zwischen 500 und 3000 Hz mindestens 30 dB beträgt und
- ▶ die Verständlichkeit für Einsilber bei sprachaudiometrischer Überprüfung mit Kopfhörern
- ▶ mit 65 dB Sprachschallpegel nicht größer als 80 Prozent ist.
- ▶ der Patient willens ist, das (die) Hörgerät(e) zu tragen, und fähig ist, es (sie) regelmäßig, ggf. mit Unterstützung durch eine Betreuungsperson zu verwenden.

(2) Eine beidohrige Hörgeräteversorgung wird vom Versicherungsträger übernommen, wenn

- a) die auditive Kommunikationsbehinderung beidseitig effektiv versorgbar ist und die beiden Hörgeräte durch den Anspruchsberechtigten sachgerecht bedient werden können und gleichzeitig benützt werden; der Patient muss intellektuell in der Lage sein, zwei Hörgeräte - allenfalls unter Mithilfe einer Betreuungsperson - sachgerecht zu bedienen und darüber hinaus auch den persönlichen Willen haben, tatsächlich zwei Hörgeräte zu tragen

(3) Vor der Anpassung von Hörgeräten ist die Verordnung eines Facharztes für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, eines entsprechenden Fachambulatoriums oder einer entsprechenden klinischen Fachabteilung erforderlich. Es gilt eine fünfjährige Tragedauer ehe eine neue Folgeanpassung ansteht.

(4) Dem Anspruchsberechtigten ist Gelegenheit zu geben, das/die Hörgerät(e) in einem angemessenen Zeitraum - mindestens 14 Tage, im Regelfall maximal ein Monat, bei Sonderversorgung im Einzelfall je nach Erfordernis auch darüber - probeweise zu tragen.

## § 4 Sonderversorgungen

(1) Sonderversorgungen für Anspruchsberechtigte, die auf Grund einer zusätzlich zu ihrer Hörbehinderung bestehenden körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung mit einem Standardhörgerät gemäß Anlage 1 objektiv nicht versorgbar sind, bedürfen einer das jeweilige Krankheitsbild betreffenden ärztlichen Begründung...

Sonderversorgungen der Klasse I dürfen nur mit HdO-Geräten erfolgen...

(5) Sonderversorgungen aufgrund der besonderen Verhältnisse der Schul- und Berufsausbildung sind beschränkt mit den Altersgrenzen des § 123 Abs.4 ASVG. Für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ist die Versorgung mit HdO-Geräten die Regel.

## § 5 Einteilung der Hörgeräteversorgung [...]

## § 6 Abbruch einer Hörgeräteversorgung [...]

## § 7 Reparaturen

(1) Der Versicherungsträger übernimmt die Kosten einer notwendigen und zweckentsprechenden Reparatur von defekt gewordenen Hörgeräten getrennt nach Reparaturen ohne Grundkosten und Reparaturen mit Grundkosten, welche einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages bildet.

(3) Für Reparaturen von Accessoires (Zubehör) und Hörgeräte-Bestandteilen, die nicht Gegenstand des Gesamtvertrages sind und vom Anspruchsberechtigten privat gekauft wurden, gilt § 8 sinngemäß.

*Bemerkung des Verfassers: Reparaturkosten eines Hörgerätes oder Zubehörs, welches über Tarifversorgung (siehe Tabelle) eingekauft wurden, werden anteilmäßig Selbstbehalte abgezogen!*

▶ *Schlitzzy spricht*

(4) Der Austausch von Batterien und die Kosten der Batterien zählen nicht als Reparatur im Sinne dieses Vertrages. Gleiches gilt für Funktionskontrollen.

**§ 8 Kostenbeteiligungen**

(1) Die Kostenanteile sind vom Vertragsakustiker vom Anspruchsberechtigten einzuheben. Davon abgesehen dürfen für die vom Versicherungsträger erbrachten Leistungen keine Zuzahlungen verlangt oder entgegenommen werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für medizinisch nicht begründetes Zubehör, Zusatzfunktionen oder besondere Dienstleistungen. Medizinisch nicht begründetes Zubehör und Zusatzfunktionen sind bspw.

- ▶ besonderer Bedienungs- und Tragekomfort (Fernbedienung, Audio-Verbindungen, Telefonadapter u. dgl.),
- ▶ besondere elektronische (akustische) Baukomponenten, die über den beschriebenen Umfang hinausgehen (digital, spezielle Verstärker oder Mikrophone u. dgl.),
- ▶ optisch kosmetische Verbesserungen des Hörgerätes und Accessoires.

**§ 9 Werbung, Provisionen [...]**

**§ 10 Gewährleistung [...]**

**§ 11 Abrechnung [...]**

**§ 12 Zusammenwirken der Vertragspartner [...]**

**§ 13 Qualitätssicherung [...]**

**§ 14 Datenschutz [...]**

**§ 15 Einzelvertrag [...]**

**§ 16 Geschäftsprüfung [...]**

**§ 17 Vertragsdauer [...]**

**Anlagen**

**Anlage 1 - Tarife (exkl. Umsatzsteuer) ab 1. Februar 2010**

Standardhörgerät, einohrig ... € 660,- / beidohrig ... € 1.188,-  
 Hörgerät der Klasse I, einohrig € 750,- / beidohrig € 1.350,-  
 Hörgerät der Klasse II, einohrig € 1.300,- / beidohrig € 2.340,-  
 Hörgerät der Klasse III, einohrig bis zu € 1.750,- / beidohrig bis zu € 3.150,- laut Kostenvoranschlag

**Die Tarife beinhalten die Kosten**

- ▶ des Standardhörgerätes mehrkanalig, volldigital, in zu begründeten Einzelfällen auch einkanalig / mehrkanalig mit analoger Signalverarbeitung
- ▶ der Sonderversorgung nach Erfordernis
- ▶ der Otoplastik(en) aus Acryl (PMMA) oder gleichwertigem Kunststoff;
- ▶ bei Sonderversorgungen auch jede Art von Spezialotoplastik
- ▶ der Anpassung, der Einschulung des Anspruchsberechtigten und erforderlichenfalls seiner Angehörigen (Betreuungspersonen);
- ▶ der für die im Zuge der Anpassung und während der Tragedauer vorgesehenen Messungen, vor Ort Einstellungen u. Dokumentationen
- ▶ Funktionssicherungskontrollen einmal jährlich während der Tragedauer.

**Die Funktionssicherungskontrolle umfasst:**

die Gerätereinigung außen, Reinigung der Otoplastik, die Überprüfung der Passform der Otoplastik, Funktionskontrollen und erforderlichenfalls vor Ort Nach-einstellungen von Verstärkung, Frequenzgang, Lautstärke, Dynamik; Nachschulung des Anspruchsberechtigten (der Betreuungsperson)

hinsichtlich Anwendung, Aufbewahrung und Pflege des Hörgerätes (der Hörgeräte). Erforderlichenfalls Reinigen des Cerumenschutzes, Tauschen des statischen Cerumenschutzes, Tauschen des HdO-Hörerschlauches, Batterietausch (ausgenommen Batteriekosten). Die Funktionssicherungskontrolle ist entsprechend den Bestimmungen des Medizinproduktegesetzes durch den Hörgeräteakustiker zu dokumentieren.

**Serviceleistungen sind nicht verrechnungsfähig, dazu gehören insbesondere:**

- ▶ Tauschen des HdO Hörerschlauches
- ▶ Batterietausch (ausgenommen Batteriekosten)
- ▶ Gerätejustierung
- ▶ Reinigung IdO hinten
- ▶ Reinigung der HdO Otoplastik
- ▶ Cerumenschutz statisch, reinigen oder tauschen

**Anlage 2 Tarife für Reparaturen ab 1.1.2004**

**Anlage 3 Hörgeräte-**

**Anpassungsbericht**

**Anlage 4 Mindestanforderungen an die Ausstattung für HG-Akustiker-Betriebe zur Durchführung der notwendigen audiologischen Messungen**

**Anlage 5: [...]**

**Anlage 6: [...]**

**Wichtiger Hinweis!**

*Diese Angaben sind nicht rechtsverbindlich und erheben keinen Anspruch auf Aktualität, Vollständigkeit und juristischer Rechtslage. Einzelnen Krankenkassen können von diversen Leistungen abweichen, abschwächen oder sogar dazuverbessern. Erkundigen sie sich bei jener ihrer Krankenkasse, wo sie auch versichert sind. Es gibt derzeit 22 Sozialversicherungsträger im Hauptverband. Einige Bundesländer und Gemeinden unterhalten für ihre Versicherten eigene Trägereinrichtungen - die Krankenfürsorgeanstalten - die jedoch nicht dem Hauptverband angehören!*

**Die gesamte Verlautbarung kann unter [www.avsv.at](http://www.avsv.at) eingesehen werden.**

**Schlitzzy, das Schlitzohr, meint dazu:**

„Hast du Ohr-Probleme, dann ist's besser du legst dich vorerst unters Messer  
 Geht da nichts - oder daneben erst dann darfst du mit Hörgeräten leben  
 Das meint die große Krankenkasse solches Denken ist doch wirklich Klasse:  
 Zuerst kommt mal das Operative Hörgeräte demnach nur Alternative.“ (HN)

